

54. 1. Ergibt sich für die Monopolverwaltung ein Zwang zum Abschluß von Verträgen auf Lieferung von unverarbeitungem Branntwein ohne weiteres aus der Monopolstellung des Reichs, oder ist ein solcher Zwang aus § 87 des Branntweinmonopolgesetzes zu entnehmen?

2. über die Bedeutung der sog. Bezugszahlen im Verkehr mit unverarbeitungem Branntwein. Soll den Inhabern von Bezugszahlen ein Anspruch auf Belieferung in Höhe des jeweils freigegebenen Hundertsatzes gewährt werden, oder greift auch ihnen gegenüber das allgemein vorbehaltene Ablehnungsrecht der Monopolverwaltung Platz?

Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405)
§§ 87, 89, 96.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. November 1926 i. S. B. U.-G. (Rl.)
w. Deutsches Reich (Bekl.). II 108/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1923 erließ die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein Verteilungsbestimmungen für den Bezug von Branntwein zu Trinkzwecken, wonach die Bestellungen auf Grundlage von monatlichen Bezugszahlen, deren jeweils freigegebener Hundertsatz bekanntgemacht wurde, angenommen werden sollten, im übrigen aber für die Bestellung und Lieferung auf die Bezugsbedingungen A vom 9. Februar 1923 (Reichsanzeiger Nr. 36) verwiesen wurde. Für den Oktober 1924 gab die Monopolverwaltung durch Bekanntmachung vom 27. September 1924 150 Hunderteile der Bezugszahl frei und teilte dabei mit, daß der Preis bis auf weiteres im Großverkauf von 300 Liter aufwärts 4 G.M. für das Liter betrage. Nachdem am 21. Oktober 1924 eine Sitzung des Beirats stattgefunden hatte, in der ein Antrag der Monopolverwaltung auf Erhöhung des regelmäßigen Verkehrspreises für Sprit (unverarbeitungem Branntwein) auf 5 G.M. für das Liter abgelehnt worden war, bestellte die Klägerin am 23. und 29. Oktober 1924 je 5000 Liter Sprit zum Preise von 4 G.M. unter gleichzeitiger Zahlung der Kaufpreise. Die Monopolverwaltung lehnte die Annahme der ersten Bestellung mit Schreiben vom 25. Oktober 1924 unter Hinweis auf die mit Wirkung vom 21. Oktober verhängte Lieferungsperre und auf ihre Bezugsbedingungen A vom 20. Mai 1924 ab, erklärte sich aber auf Gegenvorstellung bereit, zu einem vorläufigen Preis von 5 G.M. (bis zur Neu festsetzung) zu liefern. Ebenso verfuhr die Monopolverwaltung bezüglich der Bestellung vom 29. Oktober

unter Nachforderung von 0,80 *G.M.* für das Liter. Die Klägerin leistete für beide Bestellungen die geforderte Nachzahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte auf Rückforderung. Inzwischen hatte der Reichsfinanzminister durch Verordnung vom 29. Oktober 1924 (Reichsanzeiger vom 30. Oktober 1924) auf Beschwerde der Monopolverwaltung den regelmäßigen Verkehrspreis auf 4,80 *G.M.* für das Liter festgesetzt.

Mit der Klage begehrt die Klägerin Rückzahlung der von der Monopolverwaltung zu Unrecht nachgeforderten Preiserhöhungen zu einem Teilbetrag von 2000 *R.M.*, den sie in der Berufungsinstanz auf 4100 *R.M.* erhöht hat. Zur Begründung machte sie geltend, daß nach § 87 Abs. 1 BranntwMonG. für die Monopolverwaltung ein Zwang zum Abschluß von Verträgen auf Lieferung von Sprit bestehe, soweit die zur Verfügung stehenden Vorräte ausreichen, was in der hier in Betracht kommenden Zeit der Fall gewesen sei. Die Mitteilung vom 27. September 1924 über die Freigabe des Hunderttages der Bezugzahl für Oktober und über die Preise sei als ein bindender Vertragsantrag der Monopolverwaltung aufzufassen. Infolge seiner Annahme durch die Bestellungen vom 23. und 29. Oktober 1924 sei ein Lieferungsvertrag zu den bekanntgemachten Preisen zustande gekommen. Die Verhängung einer Lieferungssperre sei unzulässig gewesen. Die Monopolverwaltung habe so lange zu den festgesetzten Preisen liefern müssen, als nicht eine neue Festsetzung erfolgt sei. Der Beklagte bestritt das Bestehen eines Zwangs zum Abschluß von Verträgen für die Monopolverwaltung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die dagegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Beide Vorinstanzen haben in der Bestimmung vom 27. September 1924 über Freigabe von 150% der Bezugzahl unter Mitteilung der damaligen Preise keinen Vertragsantrag der Monopolverwaltung, sondern nur eine Bereiterklärung erblickt, Vertragsanträge der Spritbezieher bis zur freigegebenen Höhe entgegenzunehmen. Demgemäß haben sie angenommen, daß durch die Bestellungen der Klägerin vom 23. und 29. Oktober 1924 noch kein Vertrag über die Lieferung von Sprit zustande gekommen sei. Sie lassen dahingestellt, ob eine Verpflichtung der Monopolverwaltung bestanden habe, mit jedem Inhaber einer Bezugzahl

im Rahmen der freigegebenen Menge einen Lieferungsvertrag abzuschließen, halten aber auch beim Bestehen eines sog. Kontrahierungszwangs die Ablehnung der Bestellungen durch die Monopolverwaltung für berechtigt, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine willkürliche Ablehnung gehandelt habe. Vielmehr liege eine zur zweckentsprechenden Durchführung der Monopolverwertung erforderliche Ausnahmemaßregel vor, wenn der Beklagte, um bei einer Erhöhung des Verkaufspreises, deren Bevorstehen durch Einberufung des Beirats bekannt geworden sei, einer spekulativen Ausnutzung der Sachlage durch die Spritbezieher vorzubeugen, eine kurze Lieferungsperre verfügt und während dieser Zeit die Bestellungen zu den alten Preisen abgelehnt habe, und zur Lieferung nur bei Bewilligung des noch festzusetzenden höheren Verkaufspreises bereit gewesen sei.

Die Revision macht dem angefochtenen Urteil den Vorwurf, daß es zu der Frage, ob und in welchem Umfang für die Monopolverwaltung ein Zwang zum Abschluß von Lieferungsverträgen bestand, keine bestimmte Stellung genommen habe, obgleich die Bejahung von wesentlicher Bedeutung sein könne nicht nur für die Entscheidung, inwiefern die Maßnahme der Monopolverwaltung als Ausnahme vom Vertragszwang zulässig gewesen sei, sondern auch für die Frage, welche Tragweite der Einführung der Bezugszahlen in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. September 1924 für die eigene Bindung der Monopolverwaltung beizumessen sei. Diesem Revisionsangriff ist eine gewisse Berechtigung nicht abzuspüren. Es wäre in der Tat angebracht gewesen, daß die Vorinstanzen sich über das Vorliegen eines sog. Kontrahierungszwangs bestimmt ausgesprochen hätten, da dieser Umstand für die Beurteilung der rechtlichen Tragweite der erwähnten Bekanntmachung von erheblichkeit ist. Aber auf diesem Mangel beruht das angefochtene Urteil nicht, da tatsächlich ein Zwang zum Abschluß für die Monopolverwaltung in dem von der Klägerin behaupteten Umfang nicht besteht.

Die Klägerin will einen Zwang der Monopolverwaltung zum Abschluß von Verträgen auf Lieferung von unverarbeitetem Branntwein in erster Reihe aus § 87 BranntwMonG. herleiten, meint aber weiter, daß sich ein solcher Zwang auch ohne weiteres aus der Monopolstellung des Reichs für den Vertrieb von Sprit ergebe. Nach beiden Richtungen ist die Auffassung der Klägerin verfehlt.

Das Landgericht hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß es dann, wenn dem Monopol des Reichs für unverarbeiteten Branntwein eine allgemeine Verpflichtung zum Abschluß von Lieferungsverträgen entsprechen sollte, nahegelegen hätte, das durch eine zweifelsfreie ausdrückliche Bestimmung im Branntweinmonopolgesetz klarzulegen, wie dies in anderen Fällen eines gesetzlichen Monopols (vgl. § 3 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871, RGBl. S. 347, § 5 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892, RGBl. S. 467) geschehen ist. Eine derartige Bestimmung ist im Branntweinmonopolgesetz nicht enthalten und es kann namentlich auch aus dessen § 87 kein solcher Zwang entnommen werden. Der Wortlaut dieser Vorschrift: „Die Reichsmonopolverwaltung bestimmt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Branntweinbestände, in welcher Menge, zu welchen Zwecken und an wen Branntwein abzugeben ist“ spricht gegen einen derartigen Zwang. Denn die Bestimmung über den Umfang und den Zweck des Absatzes und über die Auswahl der Personen, an welche geliefert werden sollte, wird ja gerade der Reichsmonopolverwaltung überlassen, ohne daß ihr gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt wird, jedem, der die Bezugsbedingungen erfüllt, auch wirklich Branntwein zu liefern. Allein aus den Worten „unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Branntweinbestände“ läßt sich nicht schließen, daß die Monopolverwaltung beim Vorhandensein ausreichender Bestände alle an sie gerichteten Bestellungen auch ausführen muß. Daß § 87 a. a. O. der Reichsmonopolverwaltung bei Vertretung von unverarbeitetem Branntwein freie Hand lassen und ihr keinen Zwang zum Abschluß von Lieferungsverträgen auferlegen will, zeigt die abweichende Regelung, die in § 96 BranntwMonG. für den von der Monopolverwaltung hergestellten, dem Massenverbrauch dienenden einfachen Trinkbranntwein getroffen ist. Danach sind die Monopolverzeugnisse an jeden, der sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Trinkbranntwein an Verbraucher befaßt (Wiederverkäufer), nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bestände zu liefern. Nur wenn die Bestände nicht zur vollen Deckung des Bedarfs ausreichen, bestimmt die Monopolverwaltung den Preis der Bezugsberechtigten. Hier wird also beim Vorhandensein ausreichender Bestände der Monopolverwaltung die Verpflichtung zur Lieferung an Wiederverkäufer

aufgelegt und damit in diesem Umfang ein Zwang zum Vertrags-
schluß begründet.

Ebenso ist aber auch die mehrfach im Schrifttum vertretene Auf-
fassung der Revision abzulehnen, daß mit jedem rechtlichen Monopol
ohne weiteres grundsätzlich ein Zwang der bezeichneten Art ver-
bunden sei. Ein derartiger Zwang ist eine außerordentliche Maß-
nahme und stellt eine Abweichung von den sonst im Rechtsleben
herrschenden Grundsätzen dar, die zum Teil auch in Art. 151 und
152 RVerf. Erwähnung gefunden haben. Deshalb bedarf er einer
zweifelsfreien Anordnung durch die zuständige Stelle. Die Be-
handlung solcher Fälle durch die Gesetzgebung, die auch bei
Gewährung eines rechtlichen Monopols eine ausdrückliche Be-
stimmung über den Zwang für erforderlich erachtet, spricht
gegen die Auffassung der Revision. Jedenfalls muß es der Gesetz-
gebung freistehen, bei Schaffung eines Monopols einen Zwang
zum Abschluß von Verträgen über den dem Monopol unter-
liegenden Gegenstand auszuschließen, und das ist nach dem oben Aus-
geführten durch § 87 BranntwMonG. geschehen, wenn der Monopol-
verwaltung die Bestimmung überlassen wurde, welche Mengen, zu
welchen Zwecken und an wen sie liefern will. Auch die von der
Revision mehrfach für ihre Auffassung angeführte Schrift von
Nipperdy, „Kontrahierungszwang und diktiertter Vertrag“, lehnt
S. 51/53 grundsätzlich die von der Revision vertretene Meinung ab,
will aber einen allgemeinen Kontrahierungszwang aus § 826 BGB.
herleiten. Wenn durch das Nichtkontrahieren in einer gegen die
guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zugefügt würde, so be-
stehe — führt Nipperdy aus — eine Rechtspflicht zur Schadens-
verhütung durch Kontrahieren, d. h. ein Kontrahierungszwang.
In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 48 S. 114,
Bd. 62 S. 264, Bd. 81 S. 316, Bd. 99 S. 107, Bd. 102 S. 396,
Bd. 106 S. 387) ist allerdings anerkannt, daß der Mißbrauch einer
rechtlichen oder tatsächlichen Monopolstellung, eine mit den guten
Sitten des geschäftlichen Verkehrs im Widerspruch stehende Weige-
rung, zu den allgemeinen Bedingungen abzuschließen, oder
das Bestreben, dem Gegner unbillige oder unverhältnismäßige
Bedingungen aufzuerlegen, eine den Inhaber des Monopols
zum Schadenersatz verpflichtende Handlung darstellen kann. Ob
dieser Standpunkt aber zur Annahme einer rechtlichen Verpflichtung

zum Abschließen zu bestimmten Bedingungen führen muß, ist zweifelhaft und kann hier dahingestellt bleiben. Denn in dem Verhalten der Reichsmonopolverwaltung, in der vorübergehenden Sperrung der Annahme der Bestellungen, in der Ablehnung der Bestellungen der Klägerin auf Lieferung zu den damals noch geltenden Preisen, deren Abänderung eben bevorstand, und in dem Erbieten, nur zu den zukünftigen höheren Preisen zu liefern, kann ein gegen die guten Sitten verstößender Mißbrauch der Monopolstellung nicht gefunden werden. Diese Maßnahmen wurden nach den Feststellungen der Vorinstanzen von der Monopolverwaltung getroffen, um zu verhindern, daß die bekanntgewordene Absicht einer Erhöhung der Branntweinverkaufspreise, deren Ausführung infolge der notwendigen Mitwirkung des Beirats nicht sofort erfolgen konnte, den Branntweinbeziehern in der Zwischenzeit zu größeren Spekulationskäufen Veranlassung gebe. Hierdurch wäre die Wirkung dieser Maßnahme, die Einnahmen des Reichs aus der Verwertung des Monopols zu erhöhen, zum Schaden der Reichsfinanzen abgeschwächt worden. Wenn die Monopolverwaltung das Reich gegen die nachteiligen Folgen aus der umständlichen Art der Festsetzung der Verkaufspreise zu schützen suchte, so liegt in dem eingeschlagenen Verfahren kein Verstoß gegen die guten Sitten. Es war durch die früheren Bezugsbedingungen ausdrücklich für zulässig erklärt worden und findet auch in den jetzigen Bezugsbedingungen, die der Monopolverwaltung die Ablehnung von Bestellungen (im ganzen oder zum Teil) ermöglichen, eine genügende Grundlage. Danach muß nicht nur die Ablehnung einer einzelnen Bestellung, sondern auch die vorübergehende allgemeine Sperrung der Lieferungen für zulässig erachtet werden. Daß beim Verneinen eines Zwangs zum Abschluß die getroffenen Maßnahmen nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes stehen, kann nach dem oben Ausgeführten nicht bezweifelt werden. Sie halten sich innerhalb des Rahmens, der durch § 87 BranntwMonG. für die Bestimmungen der Monopolverwaltung beim Abschluß von unverarbeitetem Branntwein gezogen ist.

Besteht für die Monopolverwaltung kein Zwang zum Abschluß von Lieferungsverträgen über unverarbeiteten Branntwein, so begegnet auch die Auffassung des Berufungsgerichts über die Bedeutung der Einführung der Bezugszahlen keinem rechtlichen Be-

denken. Die Verteilungsbestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für den Bezug von Branntwein zu Trinkzwecken vom 26. Februar 1923 weisen darauf hin, daß für die Bestellung und Lieferung die Bezugsbedingungen A vom 9. Februar 1923 maßgebend sind, in denen es unter anderem heißt, die Reichsmonopolverwaltung behalte sich vor, die Annahme von Bestellungen ganz oder teilweise abzulehnen. Sodann ordnen diese Bedingungen an, daß die Bestellungen auf Grundlage von monatlichen Bezugsszahlen angenommen werden, und treffen nähere Bestimmung über die Berechnung der Bezugsszahlen. Wenn das Kammergericht aus jenem Hinweis auf die Bezugsbedingungen entnimmt, daß den Inhabern von Bezugsszahlen kein Anspruch auf Belieferung in Höhe des jeweils freigegebenen Hundertsatzes gewährt werden, sondern auch ihnen gegenüber das allgemein vorbehaltene Ablehnungsrecht Platz greifen sollte, so unterliegt diese Auslegung keinem rechtlichen Bedenken. Das angefochtene Urteil hat in tatsächlicher Würdigung des beiderseitigen Parteivorbringens über den Zweck der Einrichtung von Bezugsszahlen angenommen, daß sie nicht, wie die Klägerin meint, dazu dienen sollten, den Branntweinbeziehern für den allmonatlichen Bezug einer bestimmten Menge Spirit zu den öffentlich bekanntgemachten festen Preisen eine Sicherheit zu gewähren; vielmehr seien damit lediglich Höchstgrenzen festgesetzt, bis zu denen die einzelnen Abnehmer Spirit bestellen könnten, um übermäßig große Bestellungen einzelner Bezieher von vornherein auszuschalten und die gleichmäßige Belieferung der Abnehmer zu regeln. Der Angriff der Revision, daß das angefochtene Urteil in diesem Punkte zum Vorbringen der Klägerin keine Stellung genommen habe, geht also fehl.

Von diesem Standpunkt aus ist auch die weitere Annahme der Vorinstanzen nicht zu beanstanden, daß in der am 27. September 1924 ergangenen Bekanntmachung über Freigabe von Spirit für den Oktober 1924 in Höhe von 150/100 der Bezugsszahl kein bindender Vertragsantrag der Monopolverwaltung gegenüber den Inhabern von Bezugsszahlen zu erblicken sei, sondern lediglich ein Anheimgen, durch Bestellungen Vertragsangebote zu machen. Auch die damals geltenden Bezugsbedingungen vom 20. Mai 1924 enthalten den Vorbehalt wegen der Annahme von Bestellungen. Daß die gleichzeitige Mitteilung der Preise nicht die Bedeutung hatte,

die Monopolverwaltung in Höhe des freigegebenen Prozentsatzes der Bezugszahl für den Oktober auf diese Preise festzulegen, wird durch den Zusatz „bis auf weiteres“ klargestellt. Mit dem Eingang der Bestellungen der Klägerin kam daher, wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, noch kein Vertrag auf Lieferung der bestellten Spiritmengen zu den damals festgesetzten Preisen zustande, vielmehr war die Monopolverwaltung in ihren Entschlüssen über Annahme oder Ablehnung der Vertragsangebote frei und durfte sie ablehnen. Allerdings konnte die Verwaltung von sich aus nicht andere Verkaufspreise für Spirit festsetzen und den Beziehern in Rechnung stellen, sondern sie war dabei an die Mitwirkung des Beirats (§ 89 BranntwMonG.) gebunden oder mußte eine Änderung nach § 15 des Gesetzes herbeiführen. Aber sie hatte freie Hand, ob sie auf die zu den damaligen Preisen gemachten Bestellungen eingehen wollte. Wenn die Monopolverwaltung nach Ablehnung der Bestellungen der Klägerin sich dieser gegenüber auf ihre Vorstellungen erbot, trotz der Sperre die Bestellungen auszuführen, falls sich die Klägerin zur Zahlung der demnächst festzusetzenden Preise verpflichtete, so kann darin eine mit den Anschauungen eines redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbare, mißbräuchliche Ausnutzung der Monopolstellung nicht gefunden werden, wie oben bereits dargelegt wurde. Konnte die Monopolverwaltung auf Grund des § 87 BranntwMonG. und des Vorbehalts in ihren Bezugsbedingungen die Annahme von Bestellungen bis zur Festsetzung neuer Preise überhaupt ablehnen, so bedeutete es ein Entgegenkommen, wenn sie sich trotz der Sperre zur Lieferung für den neu festzusetzenden Preis bereit erklärte. Eine derartige Bestimmung der Höhe des Kaufpreises durch eine zukünftige, von einem Organ des Beklagten zu treffende Festsetzung des allgemeinen Verkaufspreises ist nach §§ 315ffg. BGB. zulässig. Die Frage, ob auch ohne den besonderen Hinweis auf die zukünftige Festsetzung die in der Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 29. Oktober 1924 (veröffentlicht in der Nummer des Reichsanzeigers vom 31. Oktober 1924) ausgesprochene Rückwirkung der neuen Preisfestsetzung ab 22. Oktober 1924 rechtliche Wirkung haben würde, hat für den vorliegenden Sachverhalt keine Bedeutung, da die Lieferung nur unter der Bedingung erfolgte, daß der neue Preis maßgebend sein sollte.